

14.3.2002/197

## **Gesetz über den Bürgerbeauftragten des Parlaments**

### **Abschnitt 1**

#### **Überwachung der Gesetzmäßigkeit**

##### **§ 1 Aufsicht durch den Bürgerbeauftragten des Parlaments**

*Beaufsichtigte* im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 109 Absatz 1 des Grundgesetzes Gerichte und andere Behörden sowie Beamte, Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und andere mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben Betraute.

Der Bürgerbeauftragte beaufsichtigt nach Maßgabe der §§ 112 und 113 des Grundgesetzes auch die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse und Maßnahmen des Staatsrates, der Mitglieder des Staatsrates sowie des Präsidenten der Republik. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Beaufsichtigten gelten sinngemäß auch für den Staatsrat, die Mitglieder des Staatsrates und den Präsidenten der Republik.

##### **§ 2 Beschwerde**

Eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten kann in einer Angelegenheit, die zu seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung gehört, von jedermann gerichtet werden, der der Auffassung ist, dass ein Beaufsichtigter bei Wahrnehmung seiner Aufgaben gesetzeswidrig vorgegangen oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen. Aus ihr müssen sich Name und Kontaktangaben des Beschwerdeführers sowohl die erforderlichen Angaben zu der in der Beschwerde bezeichneten Angelegenheit ergeben.

##### **§ 3 (20.5.2011/535) Behandlung der Beschwerde**

Der Bürgerbeauftragte untersucht die Beschwerde, wenn die Angelegenheit, die ihr zugrunde liegt, seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung unterliegt und Anlass für den Verdacht besteht, dass ein Beaufsichtigter gesetzeswidrig vorgegangen ist oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat beziehungsweise, wenn der Bürgerbeauftragte aus sonstigem Grunde einen Anlass sieht.

Der Bürgerbeauftragte leitet anlässlich der an ihn gerichteten Beschwerde die Maßnahmen ein, für die er in Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes, den Rechtsschutz oder die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte einen Anlass sieht. In der Angelegenheit werden die vom Bürgerbeauftragten für erforderlich gehaltenen Ermittlungen angestellt.

---

Der Bürgerbeauftragte behandelt keine Beschwerde, die sich auf eine mehr als zwei Jahre alte Angelegenheit bezieht, es sei denn, es gibt dafür einen besonderen Grund.

Der Bürgerbeauftragte muss dem Beschwerdeführer unverzüglich Mitteilung erstatten, sofern in einer Sache aufgrund von Absatz 3 keine Maßnahmen ergriffen werden oder sofern dies unterbleibt, weil die Angelegenheit nicht der Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten unterfällt, sie bei einer zuständigen Behörde behandelt wird, gegen sie ordentliche Rechtsmittel eingelegt werden können oder weil ein sonstiger Grund vorliegt. Der Bürgerbeauftragte kann den Beschwerdeführer gleichzeitig über die in der Angelegenheit zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe unterrichten und andere notwendige Hinweise erteilen.

Der Bürgerbeauftragte kann die Behandlung einer Beschwerde an eine zuständige Behörde weiterleiten, falls dies in Hinblick auf die Art der Angelegenheit angezeigt ist. Die Weiterleitung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Behörde hat dem Bürgerbeauftragten ihre Entscheidung oder ihre sonstigen Maßnahmen in der Angelegenheit innerhalb einer vom Bürgerbeauftragten gesetzten Frist mitzuteilen. Die Weiterleitung von Beschwerden im Verhältnis zwischen dem Bürgerbeauftragten des Parlaments und dem Justizkanzler des Staatsrats ist gesondert geregelt.

#### **§ 4 Eigeninitiative**

Der Bürgerbeauftragte kann eine seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung unterfallende Angelegenheit auch aus Eigeninitiative zur Behandlung aufnehmen.

#### **§ 5 (28.6.2013/495) Inspektionen**

Der Bürgerbeauftragte führt nach Bedarf Inspektionen durch, um sich mit Angelegenheiten, die seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung unterfallen, vertraut zu machen. Insbesondere hat er Gefängnisse und andere geschlossene Anstalten zu inspizieren, um die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu kontrollieren sowie Inspektionen in den verschiedenen Einheiten der Verteidigungsstreitmächte und in der finnischen militärischen Krisenbewältigungsorganisation durchzuführen, um zu beobachten, wie Rekruten und andere Wehrdienstleistende sowie das Personal zur Krisenbewältigung behandelt werden.

In Verbindung mit einer Inspektion haben der Bürgerbeauftragte und ein von ihm bestimmter Beamter der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Datensystemen des Beaufsichtigten sowie das Recht, vertraulich mit dem Personal des Inspektionsobjektes sowie den dort Diensttuenden oder untergebrachten Personen zu sprechen.

#### **§ 6 Amtshilfe**

Der Bürgerbeauftragte hat gegenüber den Behörden Anspruch auf kostenlose, von ihm für erforderlich erachtete Amtshilfe sowie auf Kopien oder Ausdrücke von Dokumenten und Dateien der Behörden oder anderer Beaufsichtigter.

## **§ 7 Recht des Bürgerbeauftragten auf Zugang zu Informationen**

Das Recht des Bürgerbeauftragten, die erforderlichen Informationen für seine Gesetzmäßigkeitsüberwachung zu erhalten, ist in § 111 Absatz 1 des Grundgesetzes geregelt.

## **§ 8 (22.7.2011/811) Anordnung einer polizeilichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens**

Der Bürgerbeauftragte kann zur Klärung einer von ihm zu untersuchenden Angelegenheit die Durchführung einer polizeilichen Untersuchung im Sinne des Polizeigesetzes (872/2011) oder eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des Gesetzes über Ermittlungsverfahren (805/2011) anordnen.

## **§ 9 Anhörung des Beaufsichtigten**

Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Angelegenheit möglicherweise Anlass zur Beanstandung am Vorgehen eines Beaufsichtigten gibt, so hat der Bürgerbeauftragte vor einer Entscheidung dem Beaufsichtigten anlässlich der Angelegenheit rechtliches Gehör einzuräumen.

## **§ 10 Rüge und Belehrung**

Wenn der Bürgerbeauftragte in einer seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung unterfallenden Angelegenheit der Auffassung ist, dass ein Beaufsichtigter gesetzeswidrig verfahren ist oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, er jedoch der Ansicht ist, dass die Erhebung einer Anklage oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht notwendig ist, so kann er dem Beaufsichtigten in Hinblick auf die Zukunft eine Rüge erteilen.

Sofern Anlass besteht, kann der Bürgerbeauftragte dem Beaufsichtigten über das seiner Auffassung nach gesetzmäßige Vorgehen in Kenntnis setzen oder den Beaufsichtigten auf die Anforderungen guten Verwaltungsbrauchs oder Gesichtspunkte zur Förderung der Umsetzung von Grund- und Menschenrechten aufmerksam machen.

Wenn die in Absatz 1 genannte Entscheidung des Bürgerbeauftragten die Zurechnung einer Straftat beinhaltet, hat der Gerügte Anspruch darauf, ein Gericht mit der Entscheidung über die Schuld zu befassen. Der Antrag auf gerichtliche Behandlung ist dem Bürgerbeauftragten schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag zu übermitteln, an dem die Rüge bekanntgegeben wurde. Wurde die Rüge im Postwege mit einem Brief zugestellt, so gilt sie am siebten Tag nach Aufgabe des Briefes als bekanntgegeben, sofern nichts anderes nachgewiesen wird. Dem Gerügten sind unverzüglich Ort und Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens sowie der Umstand mitzuteilen, dass die Angelegenheit auch bei seiner Abwesenheit entschieden werden kann. Bei Behandlung der Sache werden im Übrigen die geltenden Vorschriften für Strafprozesse sinngemäß angewandt. (22.8.2014/674)

## **§ 11 Vorlage**

Der Bürgerbeauftragte kann in einer Angelegenheit, die seiner Gesetzmäßigkeitsüberwachung unterfällt, bei der zuständigen Behörde eine Vorlage zur Berichtigung eines erfolgten Fehlers oder zur Behebung eines Missstandes einbringen.

Der Bürgerbeauftragte kann bei Wahrnehmung seines Auftrags den Staatsrat oder ein anderes für die Ausarbeitung von Gesetzgebung zuständiges Organ auf von ihm wahrgenommene Mängel in Vorschriften oder Bestimmungen aufmerksam machen sowie Vorlagen zu deren Weiterentwicklung und zur Beseitigung von Mängeln einbringen.

## **Kapitel 1 a (28.6.2013/495)**

### **Nationaler Präventionsmechanismus gegen Folter**

#### **§ 11 a (28.6.2013/495) Nationaler Präventionsmechanismus**

Der Bürgerbeauftragte des Parlaments ist nationaler Präventionsmechanismus im Sinne von Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SopS/).

#### **§ 11 b (28.6.2013/495) Inspektionsaufgaben**

Bei Wahrnehmung der Aufgaben als nationaler Präventionsmechanismus führt der Bürgerbeauftragte Inspektionen an solchen Orten durch, an denen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, entweder aufgrund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung beziehungsweise mit deren Einverständnis oder Mitwirkung festgehalten werden oder festgehalten werden können (*Tätigkeitsstelle*).

Zur Durchführung einer Inspektion haben der Bürgerbeauftragte und ein von ihm bestimmter Beamter der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Datensystemen der Tätigkeitsstelle sowie das Recht, vertraulich mit den Personen, denen die Freiheit entzogen wurde und dem Personal der Tätigkeitsstelle sowie sonstigen Personen, die in Hinblick auf die Inspektion relevante Angaben machen können, zu sprechen.

#### **§ 11 c (28.6.2013/495) Recht auf Auskunft**

Der Bürgerbeauftragte und ein von ihm bestimmter Beamter der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments haben bei Wahrnehmung der Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus unbeschadet von Geheimhaltungsvorschriften das Recht, von den Behörden und denjenigen, die Tätigkeitsstellen betreiben, Auskunft über die Anzahl der in den Tätigkeitsstellen festgehaltenen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, über die Anzahl der Tätigkeitsstellen und ihre Lage sowie über die Behandlung und die

---

Umstände der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde wie auch alle sonstigen zur Wahrnehmung der Aufgabe des Präventionsmechanismus erforderlichen Informationen zu erhalten.

#### **§ 11 d ( 28.6.2013/495) Erteilung von Informationen**

Über die im Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden (621/1999) geregelten Bestimmungen hinaus kann der Bürgerbeauftragte unbeschadet von Geheimhaltungsvorschriften Angaben über Personen, denen die Freiheit entzogen wurde sowie über deren Behandlung und Umstände dem Unterausschuss für Prävention im Sinne von Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erteilen.

#### **§ 11 e ( 28.6.2013/495) Erteilung von Empfehlungen**

Der Bürgerbeauftragte kann bei Wahrnehmung der Aufgaben des nationalen Präventionsmechanismus einem Beaufsichtigten Empfehlungen erteilen, deren Zweck darin besteht, Behandlung und Umstände von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu verbessern sowie Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

#### **§ 11 f ( 28.6.2013/495) Sonstige anwendbare Vorschriften**

Auf die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten bei der Aufgabe des nationalen Präventionsmechanismus werden außerdem die Vorschriften der §§ 6 und 8 bis 11 über die Tätigkeit bei der Gesetzmäßigkeitsüberwachung angewandt.

#### **§ 11 g ( 28.6.2013/495) Sachverständige**

Der Bürgerbeauftragte kann bei Wahrnehmung der Aufgabe des nationalen Präventionsmechanismus die Unterstützung von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Bürgerbeauftragte kann zum Sachverständigen eine Person ernennen, die hierzu ihre Einwilligung erteilt hat und in Hinblick auf den Inspektionsauftrag des nationalen Präventionsmechanismus über den relevanten Sachverstand verfügt. Der Sachverständige kann sich an der Durchführung einer Inspektion im Sinne von § 11 b beteiligen, wobei auf seine Befugnisse die Bestimmungen des genannten Paragraphen sowie des § 11 c Anwendung finden.

Nimmt der Sachverständige Aufgaben wahr, die in diesem Kapitel geregelt sind, so werden auf ihn die Vorschriften über die strafrechtlichen Amtsdelikte angewandt. Bestimmungen über die Haftung auf Schadensersatz sind im Schadensersatzgesetz (412/1974) geregelt.

#### **§ 11 h ( 28.6.2013/495) Verbot von Sanktionen**

Wer dem nationalen Präventionsmechanismus Informationen erteilt hat, darf wegen der Erteilung dieser Informationen nicht einer Strafe oder sonstigen Sanktion unterworfen werden.

## **Abschnitt 2**

### **Bericht an das Parlament und Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Angaben**

#### **§ 12 Bericht**

Der Bürgerbeauftragte erteilt dem Parlament für jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über den Zustand von Rechtsprechung, öffentlicher Verwaltung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wie auch über die von ihm wahrgenommenen Mängel in Rechtsvorschriften, wobei er insbesondere die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten berücksichtigt.

Der Bürgerbeauftragte kann dem Parlament über eine von ihm als wichtig erachtete Angelegenheit auch gesondert Bericht erstatten.

In Verbindung mit seinen Berichten kann der Bürgerbeauftragte dem Parlament Vorschläge zur Beseitigung der von ihm beobachteten Mängel in Rechtsvorschriften unterbreiten. Steht ein wahrgenommener Mangel in Verbindung zu einer Angelegenheit, die vom Parlament behandelt wird, so kann der Bürgerbeauftragte seine Wahrnehmungen auch dem zuständigen Organ des Parlaments zur Kenntnis geben.

#### **§ 13 (24.8.2007/804) Veröffentlichungspflichtige Angaben**

Wer zum Bürgerbeauftragten, beigeordneten Bürgerbeauftragten oder Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten gewählt wird, hat dem Parlament unverzüglich durch Erklärung solche unternehmerischen Tätigkeiten und Vermögensverhältnisse sowie solche Aufgaben und andere veröffentlichungspflichtige Angaben offenzulegen, denen Bedeutung bei der Beurteilung seiner Tätigkeit als Bürgerbeauftragter, beigeordneter Bürgerbeauftragter oder Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten zukommen kann.

Der Bürgerbeauftragte, beigeordnete Bürgerbeauftragte und Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten müssen während der Dauer ihrer Amtszeit über eingetretene Änderungen bei den Angaben im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich Mitteilung erstatten.

## **Abschnitt 3**

### **Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten, den beigeordneten Bürgerbeauftragten und den Leiter des Menschenrechtszentrums (20.5.2011/535)**

#### **§ 14 Entscheidungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten und des beigeordneten Bürgerbeauftragten**

Der Bürgerbeauftragte hat alleinige Entscheidungsbefugnis in allen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Der Bürgerbeauftragte entscheidet auch nach Anhörung der beigeordneten

Bürgerbeauftragten über die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Bürgerbeauftragten und den beigeordneten Bürgerbeauftragten.

Die beigeordneten Bürgerbeauftragten behandeln und entscheiden mit derselben Befugnis wie der Bürgerbeauftragte diejenigen zur Gesetzmäßigkeitsüberwachung gehörigen Angelegenheiten, die der Bürgerbeauftragte ihnen zur Entscheidung zugewiesen hat oder deren Untersuchung sie aus eigener Initiative aufgenommen haben.

Ist ein beigeordneter Bürgerbeauftragter der Ansicht, dass Anlass besteht, in einer von ihm behandelten Angelegenheit wegen einer Entscheidung oder Maßnahme des Staatsrates oder eines Mitglieds des Staatsrates beziehungsweise des Präsidenten der Republik eine Rüge auszusprechen oder Anklage gegen den Präsidenten oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofs zu erheben, so hat er die Angelegenheit dem Bürgerbeauftragten zur Entscheidung zu übertragen.

### **§ 15 Beschlussfassung des Bürgerbeauftragten**

Der Bürgerbeauftragte und der beigeordnete Bürgerbeauftragte entscheiden die Angelegenheiten auf einen vorgetragenen Bericht hin, sofern sie im Einzelfall nichts anderes beschließen.

### **§ 16 (24.8.2007/804) Stellvertretungen**

Wenn der Bürgerbeauftragte während seiner Amtszeit stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet und das Parlament keinen neuen Bürgerbeauftragten wählt, werden seine Aufgaben von demjenigen der beigeordneten Bürgerbeauftragten wahrgenommen, der das höhere Dienstalter hat.

Der beigeordnete Bürgerbeauftragte mit dem höheren Dienstalter nimmt nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments die Aufgaben des Bürgerbeauftragten auch dann wahr, wenn dieser befangen oder aus anderem Grunde an der Ausübung seines Auftrags gehindert ist.

Der Bürgerbeauftragte des Parlaments wählt, nachdem er vom Verfassungsausschuss in der Angelegenheit eine Stellungnahme erlangt hat, einen Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten für eine höchstens vierjährige Amtsdauer.

Wenn ein beigeordneter Bürgerbeauftragter befangen oder aus anderem Grunde an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert ist, werden diese vom Bürgerbeauftragten oder dem anderen beigeordneten Bürgerbeauftragten nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle wahrgenommen, es sei denn, der Bürgerbeauftragte beruft aufgrund von § 19 a Absatz 1 den Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben des beigeordneten Bürgerbeauftragten. Wenn der Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten die Aufgaben des beigeordneten Bürgerbeauftragten wahrnimmt, werden die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 über den beigeordneten Bürgerbeauftragten auf ihn nicht angewandt.

### **§ 17 Sonstige Aufgaben und Freistellung vom Amt**

Der Bürgerbeauftragte und die beigeordneten Bürgerbeauftragten dürfen während ihrer Amtsdauer kein anderes öffentliches Amt ausüben. Sie dürfen auch kein öffentliches oder privates Mandat haben, das das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gesetzmäßigkeitsüberwachung gefährden oder in sonstiger Weise eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe des Bürgerbeauftragten oder des beigeordneten Bürgerbeauftragten erschweren kann.

Sofern derjenige, der zum Bürgerbeauftragten, beigeordneten Bürgerbeauftragten oder Leiter des Menschenrechtszentrums gewählt wird, ein staatliches Amt innehat, wird er von dessen Wahrnehmung für die Zeit, in der er Bürgerbeauftragter, beigeordneter Bürgerbeauftragter oder Leiter des Menschenrechtszentrums ist, freigestellt. (20.5.2011/535)

### **§ 18 Vergütungen**

Der Bürgerbeauftragte und die beigeordneten Bürgerbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung des Bürgerbeauftragten bemisst sich nach denselben Grundlagen wie die Besoldung des Justizkanzlers und die Vergütung der beigeordneten Bürgerbeauftragten nach denselben Grundlagen wie die Vergütung des beigeordneten Justizkanzlers.

Steht derjenige, der zum Bürgerbeauftragten oder zum beigeordneten Bürgerbeauftragten gewählt wird, in einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, so hat er für die Dauer seiner Amtszeit auf die zu diesem Dienstverhältnis gehörenden Gehaltsvorteile zu verzichten. Er muss für die Dauer seiner Amtszeit auch auf andere mit einem Dienstverhältnis oder Ehrenamt in Verbindung stehende Vorteile verzichten, die das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gesetzmäßigkeitsüberwachung gefährden können.

### **§ 19 Jahresurlaub**

Der Bürgerbeauftragte und die beigeordneten Bürgerbeauftragten bekommen jeweils anderthalb Monate Jahresurlaub.

### **§ 19 a (24.8.2007/804) Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten**

Der Stellvertreter des beigeordneten Bürgerbeauftragten kann die Aufgaben des beigeordneten Bürgerbeauftragten wahrnehmen, wenn dieser daran gehindert ist, sie auszuüben oder wenn die Stelle des beigeordneten Bürgerbeauftragten nicht besetzt ist. Der Bürgerbeauftragte entscheidet über die Berufung des Stellvertreters zur Ausübung der Aufgaben des beigeordneten Bürgerbeauftragten. (20.5.2011/535)

Die Bestimmungen dieses oder eines anderen Gesetzes über den beigeordneten Bürgerbeauftragten gelten sinngemäß auch für dessen Stellvertreter, wenn er Aufgaben des beigeordneten Bürgerbeauftragten wahrnimmt, es sei denn, gesondert ergehen dem entgegenstehende Regelungen.



### **Abschnitt 3 a (20.5.2011/535)**

#### **Menschenrechtszentrum**

##### **§ 19 b (20.5.2011/535) Zweck des Menschenrechtszentrums**

Zur Förderung von Grund- und Menschenrechten ist in Verbindung mit der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments das Menschenrechtszentrum eingerichtet.

##### **§ 19 c (20.5.2011/535) Leiter des Menschenrechtszentrums**

Das Menschenrechtszentrum hat einen Leiter, der mit Angelegenheiten von Grund- und Menschenrechten gut vertraut sein muss. Der Bürgerbeauftragte des Parlaments ernennt den Leiter für eine Amtsdauer von vier Jahren, nachdem er vom Verfassungsausschuss in der Angelegenheit eine Stellungnahme erlangt hat.

Die Aufgabe des Leiters besteht darin, das Menschenrechtszentrum zu leiten und zu repräsentieren sowie diejenigen dem Menschenrechtszentrum unterfallenden Angelegenheiten zu entscheiden, die diesem Gesetz zufolge nicht der Menschenrechtsdelegation zugewiesen sind.

##### **§ 19 d (20.5.2011/535) Aufgaben des Menschenrechtszentrums**

Aufgabe des Menschenrechtszentrums ist es:

- 1) die Information, Erziehung, Ausbildung und Forschung betreffend Grund- und Menschenrechte sowie die hiermit in Verbindung stehende Zusammenarbeit zu fördern;
- 2) Berichte über die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten auszuarbeiten;
- 3) zur Förderung und Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten Initiativen zu ergreifen und Stellungnahmen zu erteilen;
- 4) sich an der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in Verbindung mit der Förderung und Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten zu beteiligen;
- 5) weitere entsprechende mit der Förderung und Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten in Verbindung stehende Aufgaben wahrzunehmen.

Das Menschenrechtszentrum behandelt keine Beschwerden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Menschenrechtszentrum Anspruch darauf, von Behörden kostenlos die erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erlangen.

### **§ 19 e (20.5.2011/535) Menschenrechtsdelegation**

Beim Menschenrechtszentrum ist eine Menschenrechtsdelegation eingerichtet, die der Bürgerbeauftragte des Parlaments nach Anhörung des Leiters des Zentrums für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Als Vorsitzender der Delegation fungiert der Leiter des Menschenrechtszentrums. Der Delegation gehören außerdem mindestens 20 und höchstens 40 Mitglieder an. Die Delegation besteht aus Vertretern der Zivilgesellschaft, der Grund- und Menschenrechtsforschung sowie anderer an der Förderung und Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten beteiligter Akteure. Die Delegation wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied der Delegation aus oder stirbt es, so ernennt der Bürgerbeauftragte an seiner statt für die verbliebene Amtszeit ein neues Mitglied.

Das parlamentarische Verwaltungsgremium setzt die Vergütung für die Mitglieder der Delegation fest.

Die Aufgabe der Delegation besteht darin:

- 1) weitreichende und grundsätzlich wichtige Grund- und Menschenrechtsangelegenheiten zu behandeln;
- 2) jährlich einen Aktionsplan des Menschenrechtszentrums und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Zentrums zu verabschieden;
- 3) als nationales Kooperationsorgan für Akteure des Bereichs der Grund- und Menschenrechte zu fungieren.

Die Delegation ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als Beschluss der Delegation gilt ein Antrag, dem die Mehrheit zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Organisation ihrer Tätigkeit kann die Delegation Arbeitsausschüsse und Sektionen einrichten. Die Delegation kann eine Geschäftsordnung beschließen.

### **Abschnitt 3 b (10.4.2015/374)**

#### **Sonstige Aufgaben**

### **§ 19 f (10.4.2015/374) Förderung, Schutz und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Die Aufgaben gemäß Artikel 33 Absatz 2 des New Yorker Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden vom Bürgerbeauftragten des Parlaments, dem Menschenrechtszentrum und dessen Menschenrechtsdelegation wahrgenommen.

## **Abschnitt 4**

### **Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments und nähere Vorschriften**

#### **§ 20 Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments**

(20.5.2011/535) Für die Vorbereitung von Angelegenheiten, die vom Bürgerbeauftragten zu entscheiden sind und für die Wahrnehmung sonstiger ihm sowie dem Menschenrechtszentrum zugewiesener Aufgaben ist die vom Bürgerbeauftragten geleitete Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments eingerichtet.

#### **§ 21 (20.5.2011/535) Richtlinien für den Bürgerbeauftragten des Parlaments und Geschäftsordnung der Geschäftsstelle**

Bestimmungen über die Ämter der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments und über die besonderen Eignungsanforderungen für diese Ämter sind in den Richtlinien für den Bürgerbeauftragten des Parlaments geregelt.

In der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments ergehen nähere Bestimmungen über die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Bürgerbeauftragten und den beigeordneten Bürgerbeauftragten. Die Geschäftsordnung enthält auch Bestimmungen über die Stellvertretungsregelungen für den Bürgerbeauftragten, die beigeordneten Bürgerbeauftragten und den Leiter des Menschenrechtszentrums sowie die Aufgaben des Personals der Geschäftsstelle und das in der Geschäftsstelle zu beachtende Verfahren bei der Zusammenarbeit.

Der Bürgerbeauftragte stellt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle nach Anhörung der beigeordneten Bürgerbeauftragten und des Leiters des Menschenrechtszentrums fest.

## **Abschnitt 5**

### **Vorschriften zum Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

#### **§ 23 Übergangsvorschrift**

Binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Personen, die die Aufgaben des Bürgerbeauftragten und der beigeordneten Bürgerbeauftragten wahrnehmen, nach § 13 durch Erklärung ihre veröffentlichungspflichtigen Angaben offenzulegen.

## **Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsgesetzen**

### **Änderungsgesetz 24.8.2007/804**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Staatsrates bestimmt. (Das Änderungsgesetz 804/2007) trat gemäß Verordnung 836/2007 am 1. Oktober 2007 in Kraft.)

### **Änderungsgesetz 20.5.2011/535**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

§§ 3 und 19 a Absatz 1 dieses Gesetzes treten dessen ungeachtet am 1. Juni 2011 in Kraft.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes können die für den Beginn der Tätigkeit des Menschenrechtszentrums erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

### **Änderungsgesetz 22.7.2011/811**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

### **Änderungsgesetz 28.6.2013/495**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung des Staatsrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 5 dieses Gesetzes tritt dessen ungeachtet am 1. Juli 2013 in Kraft.

Das Änderungsgesetz 28.6.2013/495 trat gemäß Verordnung 848/2014 am 7. November 2014 in Kraft.

### **Änderungsgesetz 22.8.2014/674**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

### **Änderungsgesetz 10.4.2014/374**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung des Staatsrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das Änderungsgesetz 10.4.2014/374 trat gemäß Verordnung 399/2016 am 10. Juni 2016 in Kraft.

**Huomautus**

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

**Hinweis**

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*